

Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten

Vom 28. April 2021

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 22. April 2021 aufgrund von § 9 Abs.1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Änderung der Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten vom 25. März 2009 beschlossen:

I. Neuregelungen

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Wesentlichen“ werden durch die Worte „mindestens zu 70 Prozent“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Kategorien 8 „Innerbetriebliche Fortbildung“ und 9 „Selbststudium“ zur Kategorie 8 zusammengeführt mit der Maßgabe, dass in dieser Kategorie maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr erworben werden können.

b) Nach dem Wort „Selbststudium“ folgen die Worte „z. B. Print- und Online-Medien“.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 5 angeboten, kann zusätzlich maximal jeweils 1 Fortbildungspunkt pro 10 Fragen vergeben werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Normüberschrift werden die Worte „Anerkennung der“ durch die Worte „Akkreditierung von“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anerkennung“ wird durch das Wort „Akkreditierung“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Darüber hinaus behält sich die Kammer vor, Inhalte der Fortbildung einzusehen und dafür weitere Unterlagen, z. B. Präsentationen, anzufordern.“

d) Neu eingefügt wird Abs. 5 wie folgt:

„(5) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Kammer eine Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

(1) Dieses Beschluss zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten in der Fassung vom 25. März 2009 tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Für die Anträge auf Erteilung des Fortbildungszertifikats, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden, gilt die Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten in ihrer bis zum 30. April 2021 gültigen Fassung.

Hannover, den 22. April 2021

Cathrin Burs

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen L.S.

Die vorstehende Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 28. April 2021

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen